

Hauptsatzung

des Landkreises Limburg-Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 5a, 6 Abs. 3, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg in seiner Sitzung am 17.06.2011 folgende Hauptsatzung (zuletzt geändert mit Beschluss vom 22. April 2016 und 8. Juli 2016) beschlossen:

§ 1

Kreistagsvorsitzender und Schriftführer

(1)

Neben der/dem Kreistagsvorsitzenden sind vier stellvertretende Kreistagsvorsitzende gemäß § 31 HKO zu wählen.

(2)

Der nach § 32 HKO in Verbindung mit § 61 HGO erforderliche Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Kreistag bestellt.

§ 2

Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 32 HKO in Verbindung mit § 60 HGO).

§ 3

Ausschüsse

(1)

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse aus seiner Mitte:

1. Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss
2. Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr
3. Ausschuss für Revision und Controlling
4. Ausschuss für Jugend, Schule und Bau
5. Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Gesundheit und Sport
6. Ausschuss für Umweltangelegenheiten, Energieversorgung und Landwirtschaft

Weitere Ausschüsse kann der Kreistag im Bedarfsfall bilden.

(2)

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Schriftführer werden vom Kreisausschuss bestellt.

(3)

Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 4

Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der/dem Landrätin/Landrat als Vorsitzenden, der/dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und weiteren 13 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

(2) Die/der Landrätin/Landrat weist der/dem Ersten Kreisbeigeordneten auf jederzeitigen Widerruf ein Arbeitsgebiet zu.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die vom Kreis zu ehrenamtlicher Mitarbeit berufenen Kreisbewohner erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes gemäß einer besonderen Satzung.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Limburg-Weilburg (Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen) erfolgen durch Veröffentlichung in der „Nassauische Neue Presse“, im „Weilburger Tageblatt“ und im „Nassauer Tageblatt“. Eine öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.

(2)

Satzungen treten mit dem Tag nach der Vollendung der Bekanntmachungen in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3)

Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) mit dem in diesen Verordnungen festgelegten Tage in Kraft.

(4)

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so können diese im Kreishaus, Schiede 43 in Limburg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens 7 Tage.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. April 2016 außer Kraft.

Limburg, 8. Juli 2016

Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg



Manfred Michel
Landrat